

## **Hinweise zur Fertigung strafrechtlicher Hausarbeiten:**

### I. Allgemeines:

Eine juristische Hausarbeit besteht aus:

- dem Titelblatt
- (ggf. dem Abkürzungsverzeichnis)
- dem Literaturverzeichnis
- der Gliederung / Inhaltsübersicht
- der eigentlichen Ausarbeitung
- einer eigenhändigen Unterschrift ihres Verfassers.

Die einzelnen Seiten sind durchlaufend zu nummerieren und linksseitig zusammen zu heften (z.B. in einem Schnellhefter oder durch Bindung).

### II. Titelblatt:

Das Titelblatt einer Hausarbeit enthält:

- die Bezeichnung der Übung und des veranstaltenden Dozenten (z. B. „Übung im Strafrecht für Anfänger“, Prof. Dr. Kleczewski, Wintersemester 2005/2006)
- den Vor- und Zunamen, sowie die Anschrift des/der Verfassers/Verfasserin
- die Semesterzahl (Fachsemester) und die Matrikelnummer
- die Nummer/ggf. die Bezeichnung der Hausarbeit (z. B. „1. Hausarbeit / Ferienhausarbeit“)

### III. Abkürzungsverzeichnis:

Ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen ist in Übungsarbeiten zwar entbehrlich, aber empfehlenswert. Die üblichen Abkürzungen können dem entsprechenden Verzeichnis in Lehrbüchern oder Kommentaren entnommen werden.

Einen Überblick liefert: Kirchner, Hildebert/Butz, Cornelia, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Auflage, Berlin 2003

#### IV. Literaturverzeichnis:

1. Das Literaturverzeichnis soll über die vom Bearbeiter verwendete Literatur vollständig Aufschluss geben. Es sind daher alle benutzten Lehrbücher, Kommentare, Einzelschriften (Monographien), Aufsätze in Zeitschriften, Festschriften etc., Urteilsanmerkungen, Dissertationen usw. aufzuführen.

Entscheidungen von Gerichten werden dagegen üblicherweise nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen.

2. Das Literaturverzeichnis ist alphabetisch nach den jeweiligen Verfassernamen zu ordnen. Die teilweise anzutreffende Gliederung nach Gattungen (Lehrbücher, Kommentare etc.) empfiehlt sich nicht; sie erschwert die Übersicht und belastet mit unnützer Arbeit.

3. Die im Literaturverzeichnis aufzuführenden Veröffentlichungen sind mit folgenden Angaben aufzunehmen:

- Zu- und Vorname des Autors; zweckmäßigerweise unter geeigneter Hervorhebung des Zunamens des Autor (Sperrung, Unterstreichung)
- genauer Titel der Schrift, des Aufsatzes, des Festschriftbeitrages etc.
- bei Büchern: Auflage, Erscheinungsort und -jahr
- bei Aufsätzen, Festschriftbeiträgen etc. die genaue Fundstelle in der jeweiligen Zeitschrift, Fest-, Gedächtnis- oder Sammelschrift etc.

Es genügt, den Haupttitel eines Buches anzugeben, der Untertitel kann weggelassen werden. Auch Angaben über die Schriftenreihe, in der das Werk erschienen ist, sind entbehrlich. Ein Hinweis auf den Verlag oder etwaige Titel oder akademische Grade des Autors gehören ebenfalls nicht in das Literaturverzeichnis. Es sind möglichst die neuesten Auflagen zu zitieren.

Bei Zeitschriften sind die üblichen Abkürzungen zu verwenden und die Zitiergepflogenheiten zu beachten; manche werden nur nach Jahrgang (z. B.: „NJW 1983, S.; JZ 1988, S. etc.), manche außerdem nach Bandzahl zitiert (z. B.: ZStW 87 (1975), S.. Fest- oder Gedächtnisschriften tragen teilweise einen Generaltitel, z. B. „Einheit und Vielfalt des Strafrechts, Festschrift für Karl Peters“; ein solcher braucht im Literaturverzeichnis nicht aufgeführt zu werden.

Zweckmäßig ist es, schon im Literaturverzeichnis die spätere Zitierweise der Veröffentlichung anzugeben, z. B.: „...; zit.: Wessels/Beulke, AT, Rn. „, Zur Zitierweise im Einzelnen vgl. unten VI. 6..

4. Beispiele für die Gestaltung des Literaturverzeichnisses:

Tiedemann, Klaus; Die Anfängerübung im Strafrecht; 4. Auflage, München, 1999; zit.: Tiedemann, Anfängerübung, S.

oder:

Tröndle, Herbert/

Fischer, Thomas; Strafrechtsgesetzbuch und Nebengesetze; 53. Auflage,  
München, 2006; zit.: Fischer, StGB, §, Rn.

oder auch:

Wolff, Ernst Amadeus; Das neuere Verständnis der Generalprävention und seine  
Tauglichkeit für eine Antwort auf Kriminalität; in: ZStW 97  
(1985), S. 786 ff.; zit.: Wolff, ZStW 97 (1985), S.

oder:

Hirsch, Hans Joachim; Die Notwehrvoraussetzungen der Rechtswidrigkeit des  
Angriffs; in: Jescheck, Hans Heinrich, Hans Lüttger  
(Hrsg.); Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag;  
Berlin, New York, 1977; zit.: Hirsch, Dreher-FS, S.

oder:

Horn, Eckhard; Anmerkungen zu BayObLG JR 1978, S. 513 f.; zit.: Horn,  
JR 1978, S.

#### V. Gliederung:

1. Die Gliederung soll einen Überblick über Aufbau und Gedankengang der Arbeit geben. Die einzelnen Gliederungspunkte sollen deshalb den wesentlichen Inhalt des jeweiligen Abschnitts oder Unterabschnitts „schlagwortartig“ kennzeichnen. Dabei bedeutet Inhaltsübersicht nicht Inhaltsangabe, sondern –auch zur Selbstkontrolle– möglichst knappe und genaue Formulierung der Gliederungspunkte. Der sachliche Inhalt der Gliederung hängt im Übrigen vom jeweiligen Fall ab, d. h. der besonderen Fallfrage und der methodisch entwickelten Beantwortung.

2. Als Reihenfolge der Untergliederung sind folgende Buchstaben-Zahlen-Schemata üblich:

A. I. 1. a) aa) usw.

oder

I. 1. a) aa) aaa) usw..

Möglich ist auch eine Gliederung ausschließlich nach arabischen Ziffern:

1. 1.1. 1. 2. 1.2.1. 1.2.1.1. usw.

Die einmal gewählte Anordnung muss folgerichtig durchgehalten werden. Jedem Buchstaben und jeder Ziffer entspricht eine Gegenposition; ein Punkt I. fordert zwingend einen Punkt II.

3. Zur Gliederung gehört die Angabe der Seiten, an denen die jeweiligen Gliederungspunkte in der Ausarbeitung behandelt werden.

4. Beispiel für die Gestaltung der Gliederung:

A. Das Niederschießen des B

I. Strafbarkeit des A

1. Versuchter Totschlag gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

a). Tatbestandsmäßigkeit

aa) Tatentschluss

bb) Unmittelbares Ansetzen

b) Rechtswidrigkeit:

c) Schuld

2. Versuchter Mord gem. §§ 211, 22, 23 Abs. 1 StGB

(...)

II. Strafbarkeit des C

(...)

B. Das Entwenden des Schmucks

(...)

VI. Ausarbeitung:

1. Der Aufbau des Gutachtens ergibt sich aus den Besonderheiten des Falles. Je nach Fallgestaltung kommen folgende Hauptmöglichkeiten in Betracht:

- nach Tatbeteiligten
- nach Tatkomplexen (und innerhalb derer nach Tatbeteiligten)

In Hausarbeiten wird wegen des Umfanges und der daher oftmals zu bildenden Tatkomplexen regelmäßig letztere Aufbauvariante in Betracht kommen.

2. Die Ausarbeitung muss der vorangestellten Gliederung entsprechen. Der besseren Übersichtlichkeit wegen sind die Gliederungsbuchstaben und Ziffern und der dazugehörige Text als Abschnittsüberschrift zu übernehmen.

3. Die einzelnen Seiten sind nur einseitig zu beschreiben. Es muss auf jedem Blatt der Ausarbeitung ein ausreichender, rechter Korrekturrand von mindestens 1/3 der Seite verbleiben. Der Text der Ausarbeitung sollte auch bei Untergliederung nicht nach rechts eingerückt werden; der Abstand des Textes der Ausarbeitung zum linken Rand der Seite sollte stets gleich sein. Es ist eine Standardschriftart (z.B. Arial, Times New Roman) mit dem Schriftgrad 12 zu wählen.

4. Universitäre juristische Übungsarbeiten haben regelmäßig die Erstattung eines Rechtsgutachtens zum Gegenstand, mag dies ausdrücklich gefordert sein oder sich auch nur in der Frage nach der „Strafbarkeit“ verbergen.

Sinn des Gutachtenstiles ist es, sich in einem durch die konkrete Fallgestaltung und die darauf anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgegebenen Verfahren der Beantwortung der Fallfrage zu nähern. Durch Einhaltung des Gutachtenstils wird gewährleistet, dass alle rechtlichen Probleme des Falles entfaltet werden können.

Eine Prüfung im Gutachtenstil läuft immer gleich ab:

Der Verfasser wirft eine Frage, eine Möglichkeit auf (sog. Obersatz):

Z. B.: „A könnte sich wegen Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Geldbörse des B in seine Tasche steckte.“

Der Beantwortung dieser Frage wird sich durch Erörterung der einzelnen Merkmale der geprüften Norm genähert:

Z. B.: „Dann müsste es sich bei der Geldbörse um eine fremde bewegliche Sache gehandelt haben.“

Und: „Diese müsste A weggenommen haben“

Und: „Dies müsste er vorsätzlich und in der Absicht, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen, getan haben.“

Gegebenenfalls sind die einzelnen Tatbestandsmerkmale wiederum gutachtlich auf das Vorliegen ihrer Voraussetzungen zu überprüfen:

Z. B.: „Eine Wegnahme läge vor, wenn A fremden Gewahrsam gebrochen und neuen, nicht notwendig eigenen Gewahrsam begründet hätte.“

An die umfassende Erörterung der Merkmale der geprüften Norm schließt sich der Vergleich die sog. Subsumtion des konkreten Sachverhaltes unter die erörterten Merkmale an.

Z. B.: „Die Geldbörse ist eine bewegliche Sache; diese stand im Eigentum des B, war daher für A fremd.“

Liegen alle Merkmale vor, kann die oben aufgeworfene Frage beantwortet werden:

Z. B.: „Daher hat sich A des Diebstahles gem. § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.“

Charakteristisch für Ausführungen im Gutachtenstil ist die häufige Verwendung von Worten wie „also“, „somit“, „deshalb“, „daher“ oder „folglich“ und des Konjunktives.

Die Beachtung des Gutachtenstiles ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal einer juristischen Arbeit. Eine solche kann schon wegen Nichteinhaltung desselben als nicht mehr ausreichend zu qualifizieren sein.

Der Gegensatz zum sog. Gutachtenstil ist der sog. Urteilsstil. Hier wird ein Ergebnis vorangestellt und dieses begründet. Stilistisch werden, im Gegensatz zum vom Konjunktiv geprägten Gutachtenstil, Denn-, Weil- und Nämlich-Sätze benutzt.

Der Urteilsstil ist auch im Rahmen eines Gutachtens bei Selbstverständlichkeiten anzuwenden, wie im obigen Beispiel etwa bei der Frage der Sacheigenschaft einer Geldbörse geschehen.

5. Die Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen, deren Lösung in Literatur und Rechtsprechung umstritten ist, muss erfolgen, wenn sie für den Fall von Bedeutung ist. Dabei sind die unterschiedlichen Meinungen – auf ihren Kern reduziert – mit eigenen Worten klar darzustellen. Es ist eine klare, kritische, eigene Stellungnahme zu erarbeiten; nicht ausreichend ist es, sich ohne Begründung einer Literaturmeinung oder der Rechtsprechung anzuschließen.

6. Jeder Gedanke, der aus einer Veröffentlichung übernommen wird, ist mittels der Fußnotentechnik nachzuweisen. Die zum jeweiligen Text gehörenden Fußnoten müssen jeweils auf derselben Seite stehen; sie werden entweder seitenweise oder fortlaufend nummeriert. Eine Fußnote endet immer mit einem Punkt. Das Fußnotenzeichen steht nach dem Satzzeichen, wenn sich die Fußnote auf den gesamten Satz bezieht. Bezieht sich die Fußnote nur auf einen Satzteil, steht sie am Ende des betreffenden Teiles:

Z.B. Die Sache muss beweglich im natürlichen Sinne sein.<sup>1</sup> Das sind auch Teile von unbeweglichen Sachen, die zum Zwecke der Wegnahme gelöst werden<sup>2</sup> z.B. abgefressenes Gras<sup>3</sup> oder Getreide am Halm<sup>4</sup>.

Da das Literaturverzeichnis die vom Bearbeiter verwendeten Schriften vollständig ausweist, werden sie in den Fußnoten nur abgekürzt wiedergegeben. Die Art der Abkürzung richtet sich nach der im Literaturverzeichnis angegebenen oder der üblichen Zitierweise.

Dabei ist im Regelfall von der üblichen Zitierweise auszugehen:

- Kommentare werden nach Paragraphen und Anmerkungen bzw. Randnummern zitiert, z. B.: „Lackner/Kühl, § 242, Rdnr. 5“. Bei Kommentaren, die von mehreren Autoren verfasst sind, ist auch der jeweilige Bearbeiter anzugeben, z. B.: „Roxin in: LK, § 25, Rn. 6“ oder „LK-Roxin, § 25, Rn. 6“.
- Lehrbücher und Monographien werden üblicherweise nach Kapiteln, Abschnitten und Randnummern, ggf. nach einer anderen in der jeweiligen Veröffentlichung gewählten Gliederung (§ I A 1 a etc.) zitiert, z. B.: „Schmidhäuser, AT, 7/36“, teilweise auch nach Seiten. Auf den Titel des Buches ist zweckmäßigerweise hinzuweisen. Das ist insbesondere notwendig, wenn in der Arbeit mehrerer Werke desselben Autors benutzt werden, z. B.: „Jescheck/Weigend, AT, S. 56; Arthur Kaufmann, Schuldprinzip, S. 123“.
- Bei Zeitschriftenaufsätzen, Fest- oder Gedächtnisschriftbeiträgen und Urteilsanmerkungen genügt es, den Autorennamen und die Fundstelle anzugeben; der Titel des Aufsatzes wird in der Fußnote nicht benannt. Das Erscheinungsjahr sollte auch bei Festschriftbeiträgen stets ersichtlich sein. Es ist jeweils die Seite zu zitieren, auf der sich die einschlägigen Ausführungen befinden, nicht nur die Anfangsseite des Aufsatzes, z. B.: „Wolff, ZStW 97 (1985), S. 786, 790“.
- Beim Zitieren von Gerichtsentscheidungen ist es zweckmäßig, die Anfangsseite der Entscheidung zu nennen, z. B.: BGH NJW 1956, S. 1328, 1330. Entscheidungen in amtlichen Sammlungen werden ohne „S.“ zitiert, z.B: BGHSt 14, 386, 388.
- Wird wiederholt auf dieselbe Entscheidung oder denselben Autor verwiesen, kann das verweisende „a. a. O.“ verwendet werden, wenn das gemeinte Zitat aus vorhergehenden Fußnoten zweifelsfrei ersichtlich ist. In Betracht kommt auch der Verweis auf eine vorangehende Fußnote, z. B.: „Beck (Fn. 3), S. 185, 186“.

## VII. Unterschrift:

Jede Übungsarbeit ist nach der Ausarbeitung mit einer eigenhändigen Unterschrift zu versehen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Tröndle/Fischer § 242, 4.

<sup>2</sup> Vgl. Tröndle/Fischer § 242, 4.

<sup>3</sup> LG Karlsruhe NStZ 1993, 543.

<sup>4</sup> RGSt 23, 24.

## VIII. Faustregeln zu den Anforderungen an eine juristische Hausarbeit in formaler Hinsicht:

### 1. Titelblatt:

Eine Arbeit ohne Titelblatt kann nicht korrigiert werden.

### 2. Literaturverzeichnis:

a) Eine Arbeit ohne Literaturverzeichnis genügt den Anforderungen an eine *rechtswissenschaftliche* Arbeit nicht und kann nicht korrigiert werden.

b) Sind im Literaturverzeichnis weniger als zehn Titel aufgeführt, ist dies ein Hinweis auf eine mangelhafte bzw. unwissenschaftliche Verwertung des Schrifttums; eine derartige Arbeit kann im Regelfall die Note „ausreichend“ nicht mehr erlangen.

c) Das Literaturverzeichnis sollte neben den gängigen Kommentaren und Lehrbüchern zu jedem Schwerpunkt des Gutachtens mindestens einen Aufsatz und eine Urteilsanmerkung anführen.

### 3. Gliederung:

Enthält die Gliederung an keiner Stelle zumindest vier Gliederungsebenen [I. A. 1. a)], dann indiziert diese eine zu oberflächliche Bearbeitung, die im Regelfall die Note „ausreichend“ nicht rechtfertigt.

### 4. Gutachtenstil:

Zeigt die Arbeit, dass der Bearbeiter / die Bearbeiterin den Gutachtenstil nicht beherrscht, kann die Note „ausreichend“ nicht vergeben werden.

Unter Fehler im Gutachtenstil ist es hierbei nicht nur zu verstehen, wenn der Urteilsstil an falscher Stelle verwendet wird, sondern insbesondere auch:

- wenn Obersätze zu ungenau gebildet werden,
- wenn oberflächlich subsumiert wird,
- wenn (Zwischen-)Ergebnisse fehlen.

Ist die Arbeit weitgehend von derartigen Fehlern geprägt, ist die Note „ausreichend“ nicht zu rechtfertigen.

### 5. Aufbau, Logik:

Leidet der Aufbau an schwerwiegenden Mängeln (Prüfung der Haupttat vor der Teilnahme hieran, Prüfung des Merkmales „beweglich“ vor dem Merkmal „Sache“) und wird die Arbeit von derartigen Fehlern geprägt, kann die Note „ausreichend“ nicht vergeben werden.

## 6. Unterschrift:

Eine Arbeit, die nicht unterschrieben ist, kann nicht korrigiert werden.

## IX. Literaturhinweis:

Eine gute Übersicht über die Anforderungen an eine juristische Übungsarbeit in formaler wie inhaltlicher Hinsicht findet sich bei Tiedemann, Klaus; Die Anfängerübung im Strafrecht, 4. Auflage, München, 1999.

Eine umfangreiche Anleitung zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen findet sich bei Wessels, Johannes/Beulke, Werner; Strafrecht, Allgemeiner Teil; 34. Auflage, Heidelberg, 2004 ab Rn. 853.